



STIFTUNG AUFFANGEINRICHTUNG BVG
FONDATION INSTITUTION SUPPLETIVE LPP
FONDAZIONE ISTITUTO COLLETTORE LPP



[Home](#) > [WAK Wiederanschlusskontrolle](#) > [Vorsorgeeinrichtungen](#) > [Meldung einer Vertragsauflösung](#)

Meldung einer Vertragsauflösung

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG prüft, ob sich ein Unternehmen nach der Kündigung eines Anschlussvertrages wieder einer Vorsorgeeinrichtung anschliesst. Das Unternehmen ist dazu verpflichtet, wenn es BVG-pflichtiges Personal beschäftigt.

Die Vorsorgeeinrichtungen müssen alle Kündigungen **frühestens 30 Tage, aber spätestens 60 Tage nach der Auflösung** schriftlich der Auffangeinrichtung melden ([Artikel 11 Abs. 3bis BVG](#)).

Ist das Unternehmen nicht mehr anschlusspflichtig, erfolgt direkt eine Rückmeldung an Sie. Muss das Unternehmen in der Folge zwangsangeschlossen werden und sind die erforderlichen Angaben noch nicht vollständig, wird sich unsere zuständige Zweigstelle ebenfalls mit Ihnen in Verbindung setzen.

> [Zur Online Erfassung](#)

Beachten Sie bitte, dass die Daten, die Sie uns übermitteln, Ihre elektronische Signatur tragen. Diese Daten werden automatisch in unser System übernommen und können/dürfen beim Einlesen von uns nicht mehr verändert werden. Diese Daten gelten deshalb als vollständig und korrekt.

Weitere Informationen

> [Artikel 11 BVG](#)

> [Mitteilung Nr. 79 des BSV](#)



Kontakt

Stiftung
Auffangeinrichtung BVG
Wiederanschlusskontrolle
Postfach
8036 Zürich

Tel.: +41 44 468 22 21

Fax: +41 44 468 22 97

> [E-Mail](#)